

Kurztitel

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 64/1997 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 141/2013

§/Artikel/Anlage

§ 9a

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Außerkrafttretensdatum

28.10.2013

Text

§ 9a. (1) Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben die auf Grund der Meldungen gemäß §§ 2 Abs. 3a sowie 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G gemeldeten leitenden ehrenamtlichen Tätigkeiten bei den auf der Homepage des Parlaments veröffentlichten Lebensläufen zu veröffentlichen.